



PRESSEMITTEILUNG

Privacy Shield - Proctorio entspricht den EU Anforderungen

- *Datenübermittlung nur bei angemessenem Schutzniveau*
- *Als Alternative bleiben die sogenannten Standarddatenschutzklauseln, wenn sie ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten*
- *Proctorio hat mit allen Sub-Prozessoren die Standardklauseln vereinbart und entspricht so den EU Anforderungen*

München, 27.08.2020 – Wieder ist der Versuch gescheitert, ein Datenschutzabkommen zwischen den USA und der EU zu vereinbaren, das die rechtskonforme Übermittlung personenbezogener Daten ermöglicht. Die EU-Kommission verliert den Rechtsstreit um den US Privacy Shield vor dem Europäischen Gerichtshof. Unternehmen müssen sich nun umstellen. Proctorio hat bereits rechtzeitig reagiert und mit allen Vertragspartnern individuell Standardvertragsklauseln vereinbart. In diesen Verträgen erklären die beteiligten Parteien, dass es auch im Ausland einen angemessenen Schutz für die Daten von EU-Bürgern gibt. Sie sind ein einfach anwendbares Instrument, um rechtskonform personenbezogene Daten ins Ausland zu übermitteln.

Datenübermittlung nur bei angemessenem Schutzniveau

Was steckt dahinter? Die Europäische Union hat sich mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderen Regelungen ein hohes Datenschutzniveau gegeben. Unternehmen dürfen personenbezogene Daten an andere Unternehmen nur dann übermitteln, wenn die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden. Da die DSGVO EU-weit gilt, spielt es keine Rolle, ob sich die kooperierenden Unternehmen in einem oder mehreren EU-Staaten befinden. Sitzt der Datenempfänger jedoch außerhalb der EU, regeln die Artikel 45 bis 50 der DSGVO, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übermittlung erlaubt ist. Grundsätzlich bedarf es dazu eines angemessenen Datenschutzniveaus in einem Drittstaat.

Im EU-US-Datenabkommen Privacy Shield wurde geregelt, dass Unternehmen personenbezogene Daten unter bestimmten Schutzvorkehrungen von EU-Ländern in die USA

übermitteln dürfen. Daten werden häufig in den USA gespeichert – selbst wenn man es mit Firmen aus Europa zu tun hat. Diese greifen oft auf Cloud-Dienste in den USA zurück. Mit dem Urteil des obersten EU-Gerichts geht das nun nicht mehr ohne weiteres.

„Wir bei Proctorio nehmen die Verantwortung bezüglich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten und der Privatsphäre unserer Kunden und deren Prüfungsteilnehmer sehr ernst. Von Beginn an war dies unsere höchste Priorität bei der Entwicklung unserer Lösung. Wir implementieren modernste Sicherheits-Konzepte wie z.B. Zero-Knowledge Approach und Ende-zu-Ende Verschlüsselung, Hosting der Lösung innerhalb der EU, Löschung der Daten gemäß geltender Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule und einiges mehr“, sagt Thomas Fetsch, Prokurist der Proctorio GmbH. „Deshalb erfüllen wir mit unserer Lösung in jeder Region weltweit die geltenden Datenschutzanforderungen. Dies gilt in unserem Fall insbesondere für die europaweiten Anforderungen des GDPR, in Deutschland DSGVO bzw. in Holland die AVG. Wir sind heute bereits aktiv in der Evaluierung bezüglich der geplanten DSGVO / GDPR Zertifizierung, deren Einführung aktuell geplant ist“, so Fetsch weiter.

Über Proctorio

Proctorio, die automatisierte und sichere Prüfungsaufsicht für online Prüfungen. Proctorio ist skalierbar, kostengünstig und DSGVO-konform. Die Prüfungsplattform von Proctorio funktioniert mit allen gängigen Lernmanagement-Systemen und kann bei Bedarf individuell auf jedes Lernmanagement-System angepasst werden. Mit der Plattform von Proctorio können Institutionen mit einem Klick eine automatische Beaufsichtigung und Identitätsprüfung hinzufügen, um sofortige Auswertungen zu eingereichten Prüfungen zu erhalten. Die nahtlose Integration erleichtert den Zugang für die Nutzer, da keine zusätzlichen Logins nötig werden. Darüber hinaus können bei Bedarf zeit- und ortsunabhängig Prüfungsszenarien definiert werden.

Weitere Informationen unter

www.proctorio.com oder www.pruefungendaheim.de

Pressekontakt:

Karin Bollo

Tel: +49 171 5177070

Email: press@proctorio.de